

BL_GERICHTE 735 16 38 / 329 vom 7. Dezember 2017

BL Gerichte, 2017-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_16_38___329

FR: BL_GERICHTE 735 16 38 / 329 du 7 décembre 2017

IT: BL_GERICHTE 735 16 38 / 329 del 7 dicembre 2017

Regeste

Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die Freizügigkeitsstiftung C.____ wird angewiesen, zu Lasten des Freizügigkeitskontos lautend auf B.____ mit Fälligkeit nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von Fr. 128'843.64 auf das Vorsorgekonto bei der H.____, lautend auf A.____ zu überweisen, wobei dieser Betrag ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (26. Oktober 2015) bis 31. Dezember 2015 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1.75% und vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1.25% und ab 1. Januar 2017 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1%, und gegebenenfalls ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils bzw. am Tag der Ausfällung des Entscheids des Bundesgerichts mit einem Verzugszinssatz von 2% zu verzinsen ist.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die geschiedene Ehefrau hat dem geschiedenen Ehemann eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'510.-- (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen.

E. 4

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des geschiedenen Ehemannes für das vorliegende Verfahren für den von der Parteientschädigung nicht erfassten Aufwand ein Honorar von Fr. 580.20 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entrichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.